



# Gemeindeamt Ried

6531 Ried im Oberinntal

Tel. 05472/6403 · Fax 05472/2407

E-Mail: [gemeinde@ried-oberinntal.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ried-oberinntal.tirol.gv.at)

## KANALORDNUNG der Gemeinde Ried im Oberinntal

### FESTLEGUNG DES ANSCHLUSSBEREICHES FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE DER GEMEINDE Ried im Oberinntal

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal hat mit Beschluss vom 03.02.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung für die Festlegung des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ried im Oberinntal beschlossen:

#### § 1 Anschlussbereich – Anschlusspflicht

Der Anschlussbereich wird in horizontal zu messendem Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals (Kanalschacht) und der Grenze des Anschlussbereiches, mit 50 Metern an die betreffende Grundstücksgrenze, festgesetzt.

- (1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

#### § 2 Schmutzwasserableitung

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer abgeleitet werden.
- (2) Die anfallenden Niederschlagswässer sind, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet oder auf eigenem Grund schadlos versickert werden können, ebenfalls abzuleiten, wobei diese Regelung nur im Anschlussbereich von Regenwassersammelkanälen gilt.

#### § 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird mit 2,0 Meter festgelegt und muss innerhalb von 2,0 Metern des zu entwässernden Grundstückes bzw. 2,0 Meter außerhalb der Straßenfluchtlinie liegen.

- (2) Liegt die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Abstände, wird die zum Sammelkanal nächstliegende Grenze des Grundstückes bzw. Bauplatzes, auf dem sich das anschlusspflichtige Objekt befindet, als Trennstelle festgelegt, wobei sich bei einer dort befindlichen gemauerten Einfriedung die Trennstelle unmittelbar hinter dieser Einfriedung befindet.
- (3) Bei Errichtung eines Revisionsschachtes (Putzschacht) durch die Gemeinde wird die Trennstelle unmittelbar nach diesem Revisionsschacht (Putzschacht) festgelegt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen (Kanalsatzungen) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Reinhard Klab



Angeschlagen am: 08.02.2011

Abgenommen am: 23.02.2011

Keine Einwände!